



---

# Reglement über die Aufsicht der Mensen und Cafeterien der Universität Zürich (Mensareglement)

(vom 28. Februar 2017)

*Die Universitätsleitung beschliesst:*

## § 1. Zweck

<sup>1</sup> An der Universität Zürich werden Mensen und Cafeterien<sup>1</sup> unterhalten, mit dem Zweck, den Angehörigen der Universität Zürich, insbesondere den Studierenden, ausgewogene, kostengünstige und nachhaltige Mahlzeiten anzubieten.

<sup>2</sup> Als Betreiberin gilt die im Rahmen der ordentlichen Submission ausgewählte Auftragnehmerin. Die Details sind in einem separaten Bewirtschaftungsvertrag geregelt.

## § 2. Universitätsleitung

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung ist das oberste Gremium im Bereich Mensen und Cafeterien der Universität Zürich. Sie übt die Oberaufsicht aus.

<sup>2</sup> Der Universitätsleitung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Genehmigung der Preisanträge der Betreiberin unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Mensakommission,
- b. Entscheid über vorgesehene bauliche Massnahmen in ihrer Kompetenz,
- c. Verabschiedung der vom Mensarat erarbeiteten Mensa-Strategie,
- d. Ernennung der unabhängigen Fachperson im Mensarat,
- e. Bestätigung der Mitglieder der Mensakommission.

## § 3. Mensarat

<sup>1</sup> Der Mensarat ist das strategische Beratungsgremium der Universitätsleitung im Bereich Mensen und Cafeterien der Universität.

<sup>2</sup> Der Mensarat setzt sich zusammen aus

- a. der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor,
- b. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten der Mensakommission,
- c. je einer Delegierten bzw. einem Delegierten des Bereichs Rektoratsdienst und des Bereichs Infrastruktur,
- d. zwei Delegierten der Betreiberin,
- e. einer unabhängigen Fachperson.

<sup>3</sup> Die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor führt den Vorsitz im Mensarat.

---

<sup>1</sup> Eine Übersicht der Mensen und Cafeterien findet sich unter [www.mensa.uzh.ch](http://www.mensa.uzh.ch).

<sup>4</sup> Dem Mensarat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Orientierung der Mensakommission über die laufenden Geschäfte,
- b. Beratung der Universitätsleitung bei Angelegenheiten der Mensen und Cafeterien der Universität Zürich,
- c. Sicherstellung der Koordination zwischen der Universität und der Betreiberin,
- d. periodische Prüfung des Gastronomiekonzeptes der Betreiberin hinsichtlich Erfüllung der Kunden- sowie Gästebedürfnisse, insbesondere der Preise des Hauptangebotes sowie Überwachung der Preispolitik des Nebengebotes,
- e. Stellungnahme in Bezug auf Preisanträge der Betreiberin zuhanden der Universitätsleitung,
- f. inhaltliche Definition der Bestellung von baulichen Massnahmen für die Verpflegungsbetriebe zuhanden der Universitätsleitung,
- g. Sicherstellung der mittel- und langfristigen Investitionsplanung,
- h. Erarbeitung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Mensa-Strategie (inklusive neuer Standorte),
- i. strategisches Qualitätscontrolling, insbesondere auch mittels Organisation und Durchführung von regelmässigen Gästeeumfragen,
- j. Organisation und Durchführung von Submissionen im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Umfangs und unter Einhaltung der entsprechenden Fristen,
- k. auftraggeberseitiges Controlling über die finanzielle und betriebliche Entwicklung der Mensen und Cafeterien der Universität Zürich sowie Abnahme der Gewinnteilung auf Basis der Betriebsrechnung der Betreiberin.

#### § 4. Mensakommission

<sup>1</sup> Die Mensakommission ist das Aufsichtsorgan für das operative Tagesgeschäft der Mensen und Cafeterien der Universität.

<sup>2</sup> Die Mensakommission setzt sich zusammen aus

- a. den Delegierten der Studierenden (drei Personen), des Mittelbaus (zwei Personen) und des administrativen und technischen Personals (eine Person),
- b. einer Delegierten bzw. einem Delegierten der Professorenschaft,
- c. je einer Delegierten bzw. einem Delegierten des Bereichs Infrastruktur und des Bereichs Rektoratsdienst,
- d. drei Delegierten der Betreiberin.

<sup>3</sup> Die universitären Mitglieder der Mensakommission können für jeweils maximal vier Jahre gewählt werden, wobei Wiederwahl zulässig ist.

<sup>4</sup> Die Mensakommission kann eine unabhängige Fachperson und weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter wichtiger Bereiche als ständige Mitglieder mit beratender Stimme benennen.

<sup>5</sup> Die Mensakommission konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.

<sup>6</sup> Der Mensakommission obliegen folgende Aufgaben:

- a. Orientierung des Mensarates über die laufenden Geschäfte,

- b. Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über die Mensen und Cafeterien der Universität Zürich,
- c. Erlass von Benutzungsordnungen für die Mensen und Cafeterien,
- d. Behandlung von Beschwerden,
- e. Überprüfung von nutzerseitigen Bedürfnissen zu Gastronomiekonzept und Angebot und Weiterleitung zuhanden des Mensarates,
- f. Stellungnahme in Bezug auf Preisanträge der Betreiberin zuhanden der Universitätsleitung,
- g. Erstellung eines Jahresberichts zuhanden der Universitätsleitung,
- h. Information der Angehörigen der Universität Zürich in geeigneter Weise.

<sup>7</sup> Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, ist die Mensakommission berechtigt, in die Jahresabschlüsse und in die Verkaufsstatistiken der Mensen und Cafeterien Einsicht zu nehmen sowie nach Voranmeldung die Räumlichkeiten der Mensen und Cafeterien einer Prüfung zu unterziehen.

## **§ 5. Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Mensarat und die Mensakommission sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Ordentlich angekündigte Traktanden können in der Mensakommission auch dann rechtsgültig behandelt und beschlossen werden, wenn nur ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist und alle anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind, davon ausgenommen sind Anträge auf Änderungen des Mensareglements.

## **§ 6. Einladung**

<sup>1</sup> Der Mensarat tritt auf Einladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern mindestens zweimal jährlich zusammen.

<sup>2</sup> Die Mensakommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern mindestens zweimal jährlich zusammen.

<sup>3</sup> Ort, Zeitpunkt und Traktanden der Sitzungen werden den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn bekannt gegeben.

## **§ 7. Geschäftsführung / Protokollierung**

<sup>1</sup> Die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor ernennt die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Mensarats. Von den Sitzungen des Mensarats wird ein Protokoll erstellt.

<sup>2</sup> Von den Sitzungen der Mensakommission wird ein Protokoll erstellt und veröffentlicht. Der Bereich Rektoratsdienst stellt die Protokollführung der Mensakommission sicher.

**§ 8. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement über den Betrieb der Verpflegungsstätten der Universität Zürich vom 20. September 2001.

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor  
M. Hengartner

Die Generalsekretärin  
R. Stöckli